

Antrag

auf Zulassung als

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Rechtsanwaltskammer Tübingen K.d.ö.R.
Christophstraße 30
72072 Tübingen

Anlagen:

- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Anstellungsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- ☐ Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- ☐ Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- ☐ ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Bestehende Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	
(Firma/Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	

Ich beantrage, mich – zusätzlich zu meiner bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt zuzulassen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine Tätigkeit werde ich ausüben beim Arbeitgeber (Adressdaten auf Seite 1)

☐ Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akte werden geführt bei:

☐ Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

Deutsche Bank AG **IBAN:** DE74 6407 0024 0151 7762 00 **BIC:** DEUTDEDB640

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben/ gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Datum:

Unterschrift

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname

I. Angaben zur Tätigkeit

Beginn (Datum)

Arbeitgeber (bitte vollen Namen / volle Firma)

Adresse (zugleich Kanzleisitz):

Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.

Registernummer

Funktionsbezeichnung

II. Fachliche Unabhängigkeit

Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.

III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit

Tätigkeitsbeschreibung:

.....
.....
.....

Die Tätigkeit beinhaltet (Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen):

Die Prüfung von
Rechtsfragen, einschließlich
der Aufklärung des
Sachverhalts sowie das
Erarbeiten und Bewerten von
Lösungsmöglichkeiten
§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

(Beschreibung)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

[illegible]

IV. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter)

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	☐ nein ☐ ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	☐ nein ☐ ja: Gericht/StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		☐ nein ☐ ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		☐ nein ☐ ja: Gericht/StA: AZ:
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		☐ nein ☐ ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	☐ nein ☐ ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	☐ ja ☐ nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	☐ nein ☐ ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	☐ nein ☐ ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	☐ ja ☐ nein ☐ nein ☐ ja

11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	☐ nein	☐ ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO	☐ nein	☐ ja

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf Zulassung

als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) neben einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstraße 30, 72072 Tübingen, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikustätigkeit (siehe Vordruck)
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- d) Für jede Nebentätigkeit neben der beabsichtigten Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, unwiderrufliche Freistellungserklärung. Seitens des Arbeitgebers der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit genügt eine unwiderrufliche Freistellungserklärung, da der Arbeitsvertrag bereits vorlag.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt neben einer bereits bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Gebühr von 500,- €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer.

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Tübingen

Deutsche Bank AG, IBAN: DE74 6407 0024 0151 7762 00, BIC: DEUTDEDB640

Verwendungszweck: Syndikus

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen, eine nochmalige Vereidigung ist nicht notwendig.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt werden. Ihren bisherigen Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt dürfen Sie weiter unter der Bezeichnung Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ausüben.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt** aber **den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.